

Zuwendung aus dem Fonds für Soziale Härtefälle 2011 (vorm. BRENNSTOFFAKTION)

Betrag: Gruppe I € 150,-- und Gruppe II € 50,-- pro Haushalt

Richtsätze 2011:

Der Betrag errechnet sich aus dem Richtsatz für Pensionsbezieher von Ausgleichszulagen des Jahres 2011 abzüglich Krankenversicherungsbeitrag (5,1 %) plus 20% Aufschlag bei Gruppe I und 30% Aufschlag bei Gruppe II. Daher darf das Haushalts-Nettoeinkommen folgende Beträge nicht überschreiten:

Richtsätze Gruppe I

Alleinstehende und Haushaltsvorstände	bis zu	903,53 Euro
Ehepaare, Lebensgemeinschaften	bis zu	1.354,67 Euro
und jeder weitere Haushaltsangehörige zusätzlich	bis zu	139,40 Euro

Richtsätze Gruppe II

Alleinstehende und Haushaltsvorstände	bis zu	978,82 Euro
Ehepaare, Lebensgemeinschaften	bis zu	1.467,56 Euro
und jeder weitere Haushaltsangehörige zusätzlich	bis zu	151,02 Euro

Einkommen, welches angerechnet wird:

Löhne und Gehälter sowie Überstunden, Pensionen sowie freiwillige Firmenrenten, Unfallrenten, Pensionen von ausländischen Versicherungsträgern und vom Bundessozialamt, Halb- und Vollwaisenrenten, Unterhaltszahlungen bzw. Alimente, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfen, Sozialhilfe/bedarfsgerechte Mindestsicherung – laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Lehrlingsentschädigungen, Einkommen aus Vermietung/Verpachtung, Ausgedinge - Leistungen, Taggeld von Präsenz- und Zivildienern.

Einkommen, welches nicht angerechnet wird:

Pflegegeelder, Familienbeihilfen, Familienhilfe vom Land NÖ, Mietzins- und Wohnbeihilfen, Schüler-, Lehrlings- und Studienbeihilfen. Sozialbeihilfen und Heizkostenzuschuss des Landes, Urlaubsentgelt und Weihnachtsremuneration.

Es sind die Belege aller Einkünfte, bei Beschäftigungsverhältnissen bis zu drei Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen, sowie bei Haushaltsangehörigen nach dem Pflichtschulalter, eine Schulbestätigung bzw. eine Bestätigung der Arbeitssuche vom AMS vorzulegen. Selbstständige belegen ihre Einkünfte durch den Einkommenssteuerbescheid des Jahres 2010

Härteklausele:

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Antrag positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als € 10,-- pro im Haushalt lebender Person überschritten wird. Fälle mit höherem Überschreibungsbetrag werden auf Wunsch des Antragstellers, mit allen notwendigen Unterlagen, dem zuständigen Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Antragszeitraum:

Anträge können vom **1. September bis 31. Oktober 2011** samt den erforderlichen Nachweisen im Bürgerservice zu den Öffnungszeiten gestellt werden.

Auszahlungszeitraum:

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Bankkonto beginnend mit **3. Oktober 2011 bis spätestens 30. Dezember 2011.**

Die Bearbeitung erfolgt nach Eingangsdatum der Anträge.

Die Förderung ist jedem Haushalt nur einmal pro Haushaltsjahr zu gewähren. Auf die Gewährung des Zuschusses für Brennstoffe besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt.